

**Protokollerklärung der Bundesregierung  
zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses nach  
Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) zu dem  
Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege**

Die Bundesregierung erklärt:

- (1) Zielsetzung der Bundesregierung ist es, die Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu stabilisieren und zugleich eine hohe Qualität und ein hohes Niveau der Leistungen sicherzustellen. In Umsetzung dieser Zielvorstellung und für ein zukunftsfähiges Gesamtkonzept hat die Bundesregierung die FinanzKommission Gesundheit eingerichtet, die in einem ersten Schritt bis Ende März 2026 kurzfristig umsetzbare Vorschläge für stabile Beitragssätze in 2027 und bis Ende 2026 Empfehlungen für langfristig stabilisierend wirkende Strukturreformen vorlegen wird. Bis diese Vorschläge vorliegen und greifen können, sind zur Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags im kommenden Jahr allerdings kurzfristige und sofort wirksame Maßnahmen unverzichtbar. Hierzu sind mit dem Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege jeweils auf 2026 befristete Maßnahmen vorgesehen, u. a. soll die sogenannte Meistbegünstigungsklausel für das Jahr 2026 ausgesetzt werden. Dafür werden die Anstiege der Landesbasisfallwerte und der Budgets der psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäuser für das Jahr 2026 auf die im Orientierungswert abgebildete durchschnittliche Kostenentwicklung begrenzt.
- (2) Die Aussetzung der Meistbegünstigungsklausel ist basiswirksam, wirkt strukturell dämpfend und soll gezielt in 2026 ansetzen. Die Effekte der Basiswirksamkeit werden im Jahr 2027 ausgeglichen, indem wir die Landesbasisfallwerte für die somatischen Krankenhäuser und die Budgets der psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäuser für das Jahr 2026 als Ausgangsbasis für die Vereinbarung der Vertragspartner für das Jahr 2027 um 1,14 Prozent anheben. Damit wird sowohl die Begrenzung des Veränderungswerts 2026, als auch die von den Vertragspartnern auf Bundesebene zu vereinbarende Tariferhöhungsrate für 2026 berücksichtigt. Ziel der gefundenen Regelung ist es, eine Übercompensation auszuschließen.
- (3) Diese Regelung, welche für die somatischen Krankenhäuser direkt mit dem Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege durch eine entsprechende Regelung im Krankenhausentgeltgesetz umgesetzt wird, werden wir für die

psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken unverzüglich durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Bundespflegesatzverordnung im Rahmen des nächsten geeigneten Rechtsetzungsverfahrens wirkungsgleich nachholen.

(4) Hervorzuheben ist, dass auch im Jahr 2026 weiterhin die Tarifsteigerungen der Beschäftigten in Krankenhäusern unbegrenzt berücksichtigt und refinanziert werden. Weiterhin erfolgt eine unbeschränkte Refinanzierung der Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen und in Kreißsälen. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2025 wurde darüber hinaus bereits die im Koalitionsvertrag vereinbarte Maßnahme zur Schließung der Lücke bei den Sofort-Transformationskosten umgesetzt. Hierfür stellt der Bund den Krankenhäusern 4 Milliarden Euro zur Verfügung.

(5) Zusätzlich sind im Gesetzentwurf für ein Krankenhausreformanpassungsgesetz 29 Milliarden Euro für die Krankenhausreform vorgesehen. Des Weiteren wurden mit Blick auf die Finanzlage der GKV für die Jahre 2025 und 2026 im Bundeshaushalt insgesamt 4,6 Milliarden Euro als Darlehen veranschlagt. Ferner verweist die Bundesregierung auf die Aussagen in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) über die vorhabenbezogene Nutzung von Mitteln des LuKIFG für Maßnahmen im Rahmen des Krankenhaustransformationsfonds zu Ziffer 11 und zu Ziffer 19. Eine weitere Belastung der Steuerzahler wird ausgeschlossen.

(6) Die zur kurzfristigen Stabilisierung der GKV-Finanzen in 2026 umzusetzenden Maßnahmen beinhalten kein Präjudiz für die Arbeit der FinanzKommission Gesundheit und auf die folgenden zu treffenden Maßnahmen zur nachhaltigen und langfristigen Beitragssatzstabilität der Gesetzlichen Krankenversicherung.